

MITTEILUNGSBLATT...

Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 29.12.2003 - 5. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

B E V O L L M Ä C H T I G U N G E N

26. Ermächtigung zur selbständigen Behandlung studienrechtlicher Agenden im Rahmen des provisorischen Organisationsplanes

.

Gemäß § 7 des provisorischen Organisationsplanes der Universität Wien (MBI der Uni Wien, 3. Stück, Nr. 10, vom 11..12.2003) kann der Studienpräses bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbständigen Behandlung an Angehörige der Universität Wien übertragen.

.

Auf Grund des § 7 des provisorischen Organisationsplanes wird verordnet:

.

.

§ 1. Der Studienpräses nimmt die ihm durch Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben wahr.

.

.

§ 2. Der Studienpräses kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Studienadministration bestimmte studienrechtliche Angelegenheiten des Studienrechts zur selbständigen Behandlung an Angehörige der Universität Wien übertragen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 nach den Bestimmungen des UOG 1993 als

1. Studiendekanin oder Studiendekan (sowie deren Stellvertreter) oder
 2. Studienkommissionsvorsitzende oder Studienkommissionsvorsitzender oder
 3. sonstige Angehörige oder Angehöriger der Studienkommissionen nach UOG 1993,
- sofern es sich zugleich um eine Angehörige oder einen Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Universität Wien nach § 94 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 handelt,

.

tätig waren.

§ 3. (1) Der Tätigkeitsbereich der nach § 2 ermächtigten Personen erstreckt sich auf jene Studienrichtungen, für welche die in § 2 genannten Personen nach UOG 1993 bestellt wurden.

(2) Stehen keine geeigneten Personen im Sinne des § 2 zur Verfügung, ist der Studienpräsident berechtigt, eine sonstige geeignete Person zu ermächtigen, die in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen ist und über die erforderlichen organisatorischen Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz verfügt.

(3) Die nach § 2 oder § 3 Abs 2 ermächtigten Personen sowie die Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

(4) Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Namen des Studienpräsidenten zu erledigen und zu unterfertigen.

(5) Der Studienpräsident ist berechtigt, bezüglich jeder Angelegenheit, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, Weisungen zu erteilen oder eine solche Angelegenheit an sich zu ziehen.

.

.

§ 4. Dem Studienpräsidenten kommen folgende gesetzliche Aufgaben zu (Paragraphen beziehen sich auf das UG 2002):

.

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (§ 55 Abs 3)

2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs 4)

3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs 9 Z 2)

4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlicher Arbeiten mit Bescheid (§ 74 Abs 1)

5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)

6. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76

Abs 1) abzulegen ist

7. bescheidmäßige Anerkennung von Prüfungen (§ 78 Abs 1)

8. bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs 1)

9. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs.1)

10. Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85)

11. Genehmigung des Antrages auf Sperre der Benutzung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)

12. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs 1)

13. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs 2)

14. bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89)

15. bescheidmäßige Nostrifizierung (§ 90 Abs 3)

§ 5. Dem Studienpräses kommen folgende Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien (MBI der Uni Wien, 4. Stück, Nr. 15, vom 23.12.2003) zu (Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung):

.

1. bescheidmäßige Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG 2002 (§ 9 Abs 3)

2. bescheidmäßige Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung (§ 10 Abs 6)

3. Heranziehung von geeigneten Diplomarbeitsbetreuerinnen und -betreuern (§ 12 Abs 1, 3 und 4)

4. bescheidmäßige Untersagung eines Diplomarbeitsthemas oder einer Diplomarbeitsbetreuerin oder eines -betreuers (§ 12 Abs 5)

5. Zuweisung einer Diplomarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 12 Abs 7)

6. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und -betreuern (§ 13 Abs 1, 3 und 4)

7. bescheidmäßige Untersagung eines Dissertationsthemas oder einer Dissertationsbetreuerin oder eines -betreuers (§ 13 Abs 5)

8. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 13 Abs 6 und 7)

9. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 14f)

.

.

§ 6. (1) Die in § 2 Z 1 genannten Personen ("Studiendekane nach UOG 1993") werden ermächtigt, die in § 4 Z 2, 3, 5, 6, 11 und 12 genannten gesetzlichen Aufgaben sowie die in § 5 Z 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 genannten Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung für den Studienpräses wahrzunehmen.

.

(2) Die in § 2 Z 1 genannten Personen ("Studiendekane nach UOG 1993") haben darüber hinaus sämtliche im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung normierten Aufgaben der Studienprogrammleiter wahrzunehmen.

.

.

§ 7. Die in § 2 Z 2 genannten Personen ("Studienkommissionsvorsitzende nach UOG 1993") werden ermächtigt, die in § 4 Z 7, 9 und 10 genannten gesetzlichen Aufgaben sowie die in § 5 Z 1 und 2 genannten Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung für den Studienpräses wahrzunehmen.

.Anlage 1: Überblick über die gesetzlichen Kompetenzen des Studienpräses und über die erteilten Ermächtigungen

.

.

Die nach § 2 Z 1 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) werden zwecks leichter Verständlichkeit als "Studiendekan/in", die nach § 2 Z 2 bestellten Personen (oder deren nach § 2 Z 3 oder § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) als "Studienkommissionsvorsitzende/r" bezeichnet.

.

.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UG 2002.

.

STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ

Wird wahrgenommen durch

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit
Bescheid (§ 55 Abs 3)

Studienpräses

.

2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und
Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs 4)

Studiendekan/in

.

.

3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen
Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs 9 Z 2)

Studiendekan/in

4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlicher
Arbeiten mit Bescheid (§ 74 Abs 1)

Studienpräses

5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)

Studiendekan/in

6. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die
Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und
Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76

Abs 1) abzulegen ist

Studiendekan/in

7. bescheidmäßige Anerkennung von Prüfungen (§ 78 Abs 1)

StuKo-Vorsitzende/r

8. bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem
Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs 1)

Studienpräses

9. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs.1)

StuKo-Vorsitzende/r

10. Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85)

StuKo-Vorsitzende/r

11. Genehmigung des Antrages auf Sperre der Benutzung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)

Studiendekan/in

.

12. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen. und Absolventen. der ordentlichen. Studien (§ 87 Abs 1)

Studiendekan/in

13. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs 2)

Studienpräses

14. bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89)

Studienpräses

15. bescheidmäßige Nostrifizierung (§ 90 Abs 3)

Studienpräses

.

.

Anlage 2: Überblick über die Kompetenzen des Studienpräses im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung und über die erteilten Ermächtigungen

.

Die nach § 2 Z 1 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten

Ersatzkräfte) werden zwecks leichter Verständlichkeit als "Studiendekan/in", die nach § 2 Z 2 bestellten Personen (oder deren nach § 2 Z 3 oder § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) als "Studienkommissionsvorsitzende/r" bezeichnet.

.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

.

STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ

Wird wahrgenommen durch

1. bescheidmäßige Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs

1 Z 12 UG 2002 (§ 9 Abs.3)

StuKo-Vorsitzende/r

2. bescheidmäßige Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung (§ 10 Abs 6)

Studiendekan/in

3. Heranziehung von geeigneten Diplomarbeitbetreuerinnen und -betreuern (§ 12 Abs 1, 3 und 4)

Studiendekan/in

4. bescheidmäßige Untersagung eines Diplomarbeitsthemas oder einer Diplomarbeitbetreuerin oder eines -betreuers (§ 12 Abs 5)

Studiendekan/in

5. Zuweisung einer Diplomarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§.12 Abs 7)

Studiendekan/in

6. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und -betreuern (§ 13 Abs 1, 3 und 4)

Studiendekan/in

7. bescheidmäßige Untersagung eines Dissertationsthemas oder einer Dissertationsbetreuerin oder eines -betreuers (§.13 Abs 5)

Studiendekan/in

8. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 13 Abs 6 und 7)

Studiendekan/in

9. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 14f)

Studiendekan/in

.Anlage 3: Überblick über die provisorische Übernahme jener studienrechtlichen Kompetenzen durch die in § 2 Z 1 genannten Personen ("Studiendekane nach UOG 1993"), die laut studienrechtlichem Teil der Satzung den Studienprogrammleiterinnen und -leitern zugeordnet sind

.

Die nach § 2 Z 1 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) werden zwecks leichterer Verständlichkeit als "Studiendekan/in", die nach § 2 Z 2 bestellten Personen (oder deren nach § 2 Z 3 oder § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) als "Studienkommissionsvorsitzende/r" bezeichnet.

.

Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

.

STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ

Wird wahrgenommen durch

1. Genehmigung einer Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung (§ 4 Abs 3)

2. Heranziehung geeigneter PrüferInnen für die Abhaltung von Fachprüfungen (§ 7 Abs 2)

3. Festsetzung von Prüfungsterminen für Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen (§ 7 Abs 3 und 4)

4. Bildung von Prüfungssenaten für kommissionelle Prüfungen (§ 7 Abs 5)

5. Übernahme des Vorsitzes bei kommissionellen Prüfungen oder ersatzweise Bestellung einer/s Vorsitzenden (§ 7 Abs 6)

6. Entgegennahme der schriftlichen Abmeldung von Prüfungen (§ 9 Abs 1)

7. Sperre von Prüfungsanmeldungen (§ 9 Abs 1)

8. Festlegung von erforderlichen Regeln für Prüfungen (§.9.Abs 2)

9. Organisation einer fachkundigen Prüfungsaufsicht bei schriftlichen Prüfungen (§ 10 Abs 2)

.

.

.

Die in der linken Spalte angeführten Kompetenzen des/der Studienprogrammleiter/in werden provisorisch durch die/den

.

"Studiendekan/in"

.

wahrgenommen.

.

Anlage 4: Liste jener Personen, welche die in den Anlagen 1, 2 und 3 angeführten Tätigkeiten wahrnehmen

.

Die nach § 2 Z 1 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) werden zwecks leichterer Verständlichkeit als "Studiendekan/in", die nach § 2 Z 2 bestellten Personen (oder deren nach § 2 Z 3 oder § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) als "Studienkommissionsvorsitzende/r" bezeichnet.

.

Für die hier nicht genannten Studienkommssionen nach UOG93 (Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie, Statistik, Vergleichende Literaturwissenschaft) konnte die Zustimmung der Studienkommissionvorsitzenden noch nicht eingeholt werden; die diesbezüglichen Ermächtigungen gelten als entsprechend dieser Verordnung erteilt. Die Publikation erfolgt in einem der nächsten Mitteilungsblätter.

.

Ermächtigungen für Vize-StudiendekanInnen gem. UOG93 sowie Stellvertretende Studienkommissionsvorsitzende gem. UOG93 werden nach Vorliegen entsprechender

Geschäftsverteilungen erfolgen und im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.

.

Studienkommission - nach UOG 93

Studiendekan/in

Studienkommissionsvorsitzende/r

Afrikanistik

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

Ao. Univ. Prof. Mag. Dr. Michael Zach

Ägyptologie

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

Dr. Johanna Holaubek

Alte Geschichte

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

Ass.Prof. Dr. Hans Taeuber

Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

O. Prof. Dr. Gebhard Selz

Anglistik und Amerikanistik

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

Mag. Barbara Olsson

Arabistik

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

Ao. Univ.Prof. Dr. Herbert Eisenstein

Astronomie

Univ.Prof. Mag.Dr. Brigitte Kopp

Ao. Univ.Prof. Dr. Hans Michael Maitzen

.

Betriebswirtschaft

bis 31.1.2004: O. Prof. Dr. Kurt Heidenberger

ab 1.2.2004: O. Prof. Dr. Manfred Nermuth

O. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Engelbert Dockner

Biologie

Univ.Prof Mag. Dr. Brigitte Kopp

Ass.Prof. Mag. Dr. Wolfgang Punz

Byzantinistik und Neogräzistik

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

Ao. Univ.Prof. Dr. Werner Seibt

Chemie

Univ.Prof Mag. Dr. Brigitte Kopp

Ao. Univ.Prof. Dr. Werner Mikenda

Deutsche Philologie

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

Ao. Univ.Prof. Dr. Günter Lipold

Doktorat GEWI

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

Doktorat phil. H.u.S

Univ.Prof Mag. Dr. Helmut Wohlschlägl

O. Prof. Dr. Hannelore Eva Kreisky

Doktorat rer.nat. H.u.S.

Univ.Prof Mag. Dr. Helmut Wohlschlägl

Univ.Prof Dr. Herbert Bauer

Doktorat NAWI

Univ.Prof. Mag. Dr. Brigitte Kopp

O. Prof. Dr. Wolfram Richter

Doktorat WIN

bis 31.1.2004: O. Prof. Dr. Kurt Heidenberger

ab 1.2.2004: O. Prof. Dr. Manfred Nermuth

O. Prof. Dr. Dennis Mueller

Erdwissenschaften

Univ.Prof Mag. Dr. Brigitte Kopp

Ass.Prof. Dr. Michael Götzing

Ernährungswissenschaften

Univ.Prof Mag. Dr. Brigitte Kopp

O. Prof. Mag. Dr. Ibrahim Elmadfa

Erziehungswissenschaft

Univ.Prof Mag. Dr. Helmut Wohlschlägl

Ass.Prof. Dr. Rudolf Kantner

Evangelische Theologie

O. Prof. Dr. Ulrich Körtner

O. Prof. Dr. Wolfgang Wischmeyer

Finno-Ugristik

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

Univ.Prof. Dr. Johanna Laakso

.

Geographie

Univ.Prof Mag. Dr. Helmut Wohlschlägl

Ao. Univ.Prof. Dr. Ingrid Kretschmer

Geschichte

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

O. Prof. Dr. Mitchell Ash

Indologie

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

Ao. Univ.Prof. Dr. Chlodwig H. Werba

Informatikstudien (gem. mit TU Wien)

bis 31.1.2004: O. Prof. Dr. Kurt Heidenberger

ab 1.2.2004: O. Prof. Dr. Manfred Nermuth

Ao. Univ.Prof. Dr. Erich Schikuta

Internationale Betriebswirtschaft

bis 31.1.2004: O. Prof. Dr. Kurt Heidenberger

ab 1.2.2004: O. Prof. Dr. Manfred Nermuth

O. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Engelbert Dockner

Japanologie

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

O. Prof. Dr. Sepp Linhart

Judaistik

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

Ao. Univ.Prof. Mag. Dr. Klaus Davidowicz

Katholische Theologie

O. Prof. Dr. Wolfgang Wischmeyer

Univ.Prof Dr. Ludger Müller

Klassische Archäologie

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

Univ.Prof Dr. Andreas Schmidt-Colinet

Klassische Philologie

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

Univ.Prof Dr. Kurt Smolak

Kunstgeschichte

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

Ass.Prof. Dr. Hans Aurenhammer

Lehramt GEWI

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

Univ.Prof Dr. Herbert Schendl

Lehramt H.u.S.

Univ.Prof Mag. Dr. Helmut Wohlschlägl

Ao. Univ.Prof. Mag. Dr. Konrad Liessmann

Lehramt Informatik und Informatikmanagement

bis 31.1.2004: O. Prof. Dr. Kurt Heidenberger

ab 1.2.2004: O. Prof. Dr. Manfred Nermuth

Univ.Prof. Dr. Wilfried Grossmann

.

Lehramt NaWi

Univ.Prof Mag. Dr. Brigitte Kopp

Univ.Prof. Mag. Dr. Luitfried Salvini-Plawen

Mathematik/Logistik

Univ.Prof Mag. Dr. Brigitte Kopp

Ao. Univ.Prof. Dr. Günter Hanisch

Meteorologie und Geophysik

Univ.Prof Mag. Dr. Brigitte Kopp

Ao. Univ.Prof. Dr. Bruno Meurers

Molekulare Biologie

Univ.Prof Mag. Dr. Brigitte Kopp

Ao. Univ.Prof. Dipl.-Biol. Dr. Angela Witte

Musikwissenschaft

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

Ao. Univ.Prof. Dr. Herbert Seifert

Nederlandistik

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

Univ.Prof.. Mag. Dr. Herbert Van-Uffelen

Pharmazie

Univ.Prof Mag. Dr. Brigitte Kopp

O. Prof. Mag. Dr. Helmut Viernstein

Physik

Univ.Prof Mag. Dr. Brigitte Kopp

Univ.Prof. Dr. Peter Hille

Psychologie

Univ.Prof Mag. Dr. Helmut Wohlschlägl

Ao. Univ.Prof. Mag. Dr. Alfred Schabmann

Publizistik und Kommunikationswissenschaften

Univ.Prof Mag. Dr. Helmut Wohlschlägl

Ass.Prof. Mag. Ing. Dr. Klaus Lojka

Rechtswissenschaften

O. Prof. Dr. Peter Pieler

O. Prof. Dr. Richard Potz

Romanistik

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

Ao. Univ.Prof. Dr. Emanuela Hager

Sinologie

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

Univ.Prof Mag. Dr. Susanne Weigelin-Schwiedrzik

Skandinavistik

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

O. Prof. Dr. Sven Hakon Rossel

Slawistik

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

Ao. Univ.Prof. Dr. Alfred Nozsicska

Sportwissenschaft

Univ.Prof Mag. Dr. Helmut Wohlschlägl

Ao. Univ.Prof. Mag. Dr. Günter Amesberger

.

Sprachwissenschaft

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

O. Prof. Mag. Dr. Wolfgang Dressler

Theaterwissenschaft

Univ.Prof Mag. Dr. Helmut Wohlschlägl

Ao. Univ.Prof. Dr. Brigitte Marschall

Tibetologie und Buddhismuskunde

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

Ao. Univ.Prof. Dr. Helmut Tauscher

Turkologie

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

bis 1.3.2004: Ao. Univ.Prof. Dr. Claudia Römer;

ab 1.3.2004: Ao. Univ.Prof. Mag. Dr. Gisela Prochazka-Eisl

Übersetzen und Dolmetschen

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

Prof. Dipl.-Dolm. Margarete Schättle

Ur- und Frühgeschichte

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

Ao. Univ.Prof. Dr. Otto Helmut Urban

Völkerkunde

Univ.Prof Mag. Dr. Helmut Wohlschlägl

Ao. Univ.Prof. Mag. Dr. Hermann Mückler

Volkskunde

O. Prof. Dr. Alfred Kohler

Univ.Ass. Mag. Dr. Bernhard Fuchs

Volkswirtschaft

bis 31.1.2004: O. Prof. Dr. Kurt Heidenberger

ab 1.2.2004: O. Prof. Dr. Manfred Nermuth

Ao. Univ.Prof. Mag. Dr. Peter Rosner

Wirtschaftsinformatik

bis 31.1.2004: O. Prof. Dr. Kurt Heidenberger

ab 1.2.2004: O. Prof. Dr. Manfred Nermuth

Ao. Univ.Prof. Mag. Dr. Christian Huemer

.

Der Studienpraeses

Der Vizerektor Lehre und Internationales:

Mettinger

.